

# Amtsgericht Stadtroda

220 Js 1416/17 8 OWI

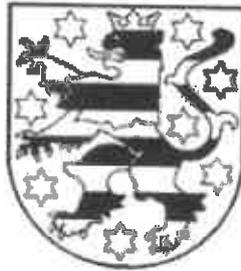
Geschäftsnummer

Ausfertigung

Eingegangen

30. Juli 2018

RAe Schneider & Koll.



## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Bußgeldsache gegen

geb. am  
wohnh.:

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stadtroda in der Sitzung vom 23.11.2017, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

als Vorsitzende(r)

Christian Schneider Dufourstr. 23 04107 Leipzig

als VerteidigerIn/Verteidiger

für **R e c h t** erkannt:

D. Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft um 43 km/h zu einer Geldbuße von

**160,- EUR**

verurteilt.

D. Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.



Angewandte Vorschriften:

§§ 24 StVG i.V.m. 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 2 Nr. 7, Z. 274 StVO, 17 OWiG, Z. 11.3.7 BKat.

**G r ü n d e :**

Der Betroffene befuhr am 17.05.2016 um 14.19 Uhr mit dem Pkw, amtliches Kennzeichen , die BAB 4 in Fahrtrichtung Dresden und wurde in Höhe des km 155,0 bei einer ausweislich der ordnungsgemäßen Beschilderung durch Zeichen 274 StVO höchstzulässigen Geschwindigkeit von 130 km/h mit einer gefahrenen Mindestgeschwindigkeit von 178 km/h durch das geeichte Geschwindigkeitsmessgerät vom Typ PoliScan M1 HP erfasst. Von der hierbei ermittelten Geschwindigkeit von 184 km/h wurde eine Messtoleranz von 6 km/h in Abzug gebracht.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte ordnungsgemäß. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der sich bei der Akte befindlichen Frontfotos, auf dem das o.g. Fahrzeug samt Kennzeichen sowie dessen Fahrer zu sehen sind und das die obigen Angaben über Tatzeit und gemessene Geschwindigkeit enthält.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder (Bl. 4 d.A.) gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen.

Aufgrund der Beschilderung hätte der Betroffene bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die Geschwindigkeitsbeschränkung zumindest erkennen und die gefahrene Geschwindigkeit entsprechend der Geschwindigkeitsbeschränkung anpassen können und müssen. Allerdings ist die Beschränkung auf 130 km/h vor der Messstelle nur einmal beidseitig ca. 420 m vorher aufgestellt. Der Betroffene wendet ein, die Schilder übersehen zu haben.

Der Betroffene hat eingeräumt, das Fahrzeug zur Tatzeit geführt zu haben.

Der Betroffene hat damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO verwirklicht. Zugunsten des Betroffenen ist das Gericht von einer fahrlässigen Begehungsweise ausgegangen.

Nach dem Bußgeldkatalog beträgt die Geldbuße für einen derartigen Verstoß 160,- EUR. Daneben wäre ein Regelfahrverbot anzuordnen gewesen.

Dies würde für den Betroffenen, der als Servicetechniker im Außendienst tätig ist und durchgängig für den reibungslosen Service benötigt wird und dem arbeitsrechtliche Konsequenzen angedroht wurden (verl. Erkl. Fa. v. 16.11.2017) eine besondere Härte bedeuten. Er ist auf die Nutzung seines Führerscheins angewiesen. Zudem ist er nicht vorgeahndet (vgl. Bl. 36 Rückmeldung FAER neg.). Auch hat er nur aufgrund einfacher Fahrlässigkeit die Beschilderung übersehen. Eine Beschränkung musste sich an dieser Stelle noch nicht aufdrängen.



Von dem Regelsatz nach oben abzuweichen, bestand keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 StPO.

\_\_\_\_\_  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Stadtroda, den 26.07.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

